

mühle bei Dobien¹. Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Aufzählung seiner Privateinkünfte erschöpfend ist; zweifellos unvollständig aber sind die Angaben unserer Quellen über die Einkünfte, die sein Amt mit sich bringt. Aus dem „Beschyed“ von 1456 geht da zunächst hervor, daß der Amtmann von den staatlichen Einkünften seinen Unterhalt bestreiten darf und ihm Brennholz frei ins Haus geliefert wird; auch ist ihm die jährliche Abgabe des Klosters Leitzkau, bestehend in 5 Ellen grober Leinwand und einem Paar mit Filz gefütterter Kniestiefel, überwiesen². Aus der „Unterrichtung“ von 1470 erfahren wir, daß er jährlich bei Einweisung des Zahnaer Stadtrates einen Gulden erhält³; eine ähnliche Abgabe dürfen wir mithin für Kemberg, Schmiedeberg und Elster voraussetzen. Andere Einkünfte hat der Amtmann im Laufe der Zeit eingebüßt: so standen ihm im Zahnaer Gebiet früher 6 Schock Korn- und 6 Schock Hafergarben zu, sowie zwei Drittel des Fohlen- und Kälberzehnten; beides wurde später dem Zahnaer Landknecht übertragen. Auch die als Geleitsgebühr von jedem nach Wittenberg eingeführten Fuder Wein erhobenen 2 Stübchen⁴, die jetzt dem Geleitsmann zustehen⁵, hatte früher der Amtmann erhalten ebenso wie die Schanksteuer des Wittenberger Stadtrates (1 Stübchen von jedem im Ratskeller verschenkten Fuder Wein), die ihm verloren ging, als der Kurfürst auf sie Verzicht leistete⁶. Endlich stand noch im Jahre 1470 dem Amtmann 1 Gulden von jedem die Elbe herabkommenden Schiff oder Floß und 2 g. von jedem Kahn zu⁷; ob auch noch zu unserer Zeit, muß dahingestellt bleiben.

Das Amt des Schreibers existiert noch in subalterner, der heutigen Bedeutung des Wortes angemessener Gestalt; nähere Nachrichten fehlen uns. Das Erbbuch erwähnt nur, daß der Amtsschreiber zugleich Gerichtsschreiber des Hofgerichts ist⁸ und als solcher einige Sporteln bezieht, auf die bei Besprechung der Gerichtsverfassung einzugehen sein wird.

Mehr erfahren wir über die beiden Landknechte. Dieses Amt hat sich aus ganz subalterner Stellung zu größerer Selbständigkeit entwickelt, je mehr der Amtmann, durch die vom Schreiber übernommenen finanziellen Geschäfte in Anspruch genommen, seine exekutive Thätigkeit den Unterbeamten überlassen mußte. Auch die Aufhebung der Ämter Trebitz und Zahna mag zur Verselbständigung der Landknechte beigetragen haben; dafür spricht der Umstand, daß in dem mehrfach citierten Schriftstück von 1470 einige „Zugänge“, die bisher dem Vogt für den Sicherheitsdienst und die Eintreibung des Zehnten zustanden, durch nachträgliche, offenbar nach Auflösung des Zahnaer Amtes

¹ S. 780a.

² S. 754 f.

³ Witt. Arch. Loc. 4337 S. 109.

⁴ 1 Fuder = 10 Eimer = $163\frac{3}{4}$ Stübchen = 655 Kannen. S. 1032 f.

⁵ S. 143a.

⁶ S. 156a f.

⁷ Witt. Arch. Loc. 4337 S. 84.

⁸ S. 834a.